

# **Gebührensatzung für die Volkshochschule Höxter-Marienmünster vom 10.08.2011**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV NRW S. 326) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), sowie aufgrund des § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule Höxter-Marienmünster vom 01.10.1980 hat der Rat der Stadt Höxter im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Marienmünster in seiner Sitzung am 21.07.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule Höxter-Marienmünster beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Höxter-Marienmünster ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Höhe der Gebühren**

1. Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu berücksichtigen sind, für alle Kurse und Seminare 2,10 Euro je Unterrichtsstunde (45 Minuten).
2. Die Gebühren für Vorträge und Einzelveranstaltungen betragen 4,00 Euro.
3. Besondere Veranstaltungen wie zum Beispiel Studienfahrten, Exkursionen, Lehrgänge, die von dritten Seiten finanziert werden, und besonders kostenintensive Veranstaltungen werden kostendeckend kalkuliert und kostendeckende Gebühren erhoben.
4. Besondere Material-, Lernmittelkosten u.ä. können zusätzlich zu den Teilnahmegebühren erhoben werden.
5. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Fachausschuss auf Vorschlag des Leiters (w/m) der VHS Gebührenfreiheit festsetzen oder abweichende Gebühren festlegen.

### **§ 3 Mindestteilnehmerzahl**

1. Die Mindestteilnehmerzahl bei Kursen, Seminaren, Einzelveranstaltungen und Vorträgen liegt in der Regel bei 10 Personen.
2. Die Durchführung von Veranstaltungen bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl kann nach Absprache mit den Teilnehmern zugelassen werden, wenn sich diese verpflichten, einen Gebührenaufschlag in Höhe der Differenz zum Gebührenaufkommen bei der Mindestteilnehmerzahl zu leisten.

### **§ 4 Gebührenermäßigung**

1. Auf Antrag wird eine Ermäßigung der Gebühr gewährt. Sie beträgt 50 % der Gebühren für die Teilnahme an Kursen, Seminaren, Vorträgen und Einzelveranstaltungen.

Sie wird gegen Vorlage des Ausweises ermäßigt für:

- Schüler (w/m) Studierende, Auszubildende
- Teilnehmer (w/m) am Bundesfreiwilligendienst
- Menschen mit Behinderung, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt
- Inhaber (w/m) des Huxori-Passes
- Inhaber (w/m) der Ehrenamtskarte
- Inhaber (w/m) der JuLeiCa

und bei Vorlage des entsprechenden Bescheides für

- Empfänger (w/m) von Arbeitslosengeld II
  - Leistungsbezieher (w/m) nach SGB XII
2. Der Nachweis für die Ermäßigung der Gebühr ist der Geschäftsstelle der Volkshochschule bei der Anmeldung, spätestens zum Kursbeginn, bei Einzelveranstaltungen an der (Abend)Kasse vorzulegen. Die Gebührenermäßigung gilt nur für die beantragte Veranstaltung.
  3. Ausgenommen von der Ermäßigung sind Gebühren und Kosten gemäß § 2 Abs. 3 und 4.

### **§ 5 Gebührenpflichtiger (w/m) / Zahlungsweise**

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich zur Teilnahme an einem Kurs, Seminar oder Veranstaltung gemäß § 2 angemeldet hat bzw. dessen gesetzlicher Vertreter (w/m).
2. Fälligkeit:
  - Die Gebühr für die Teilnahme an Kursen, Seminaren und Lehrgängen wird nach dem zweiten Kurstermin fällig.
  - Bei Vorträgen und Einzelveranstaltungen ist die Gebühr vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.
  - Bei Exkursionen und Studienfahrten ist die Gebühr bei Anmeldeschluss fällig, falls nicht andere Regelungen vereinbart werden.

3. Die Gebühr wird bei Vorträgen an der (Abend)Kasse entrichtet. Ansonsten ist für die Bezahlung der Gebühr von dem Gebührenpflichtigen (w/m) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ausnahmsweise kann die Gebühr zum Fälligkeitstermin überwiesen werden, erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, wird diese durch Gebührenbescheid eingefordert.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebühr gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz.

## **§ 6 Rücktritt und Erstattung von Gebühren**

1. Die Teilnahme bleibt gebührenfrei, sofern eine schriftliche oder telefonische Abmeldung bei Kursen, Seminaren und Lehrgängen mit mehr als drei Terminen bis spätestens vor der zweiten Veranstaltung erfolgt ist (Schnuppertermin).
2. Gebühren werden erstattet:
  - bei Überzahlung oder zu Unrecht erhobener Gebühren
  - in voller Höhe, wenn eine Veranstaltung nicht durchgeführt wird
  - anteilig, wenn nach dem Programm vorgesehenen Stunden ausfallen.
3. Eine zeitweise Teilnahme berechtigt den Teilnehmer (w/m) nicht, die Gebühr zu kürzen.
4. Muss ein Teilnehmer (w/m) aus triftigen Gründen (z. B. infolge Wegzugs oder langfristiger Erkrankung) die Teilnahme an einem Kurs, einem Seminar oder einem Lehrgang vorzeitig beenden, kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag und Nachweis für die Zeiten der Nichtteilnahme, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, an dem der Antrag in der VHS-Geschäftsstelle eingeht, erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter (w/m) der VHS.
5. Bei Studienfahrten kann der Teilnehmer, soweit keine anderen Regelungen vereinbart sind, bis zum Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist die Volkshochschule berechtigt, eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann. Diese fällt nur an, sofern kein Ersatz für den ausgefallenen Reisetilnehmer gefunden werden kann.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren vom 10.12.2001 außer Kraft.